

# Hygienekonzept zur Ferienbetreuung 2020 vom Spatzennest-Team

zur Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 26.06.2020 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit den Gemeinsamen Empfehlungen und Hygienehinweisen zur Erstellung von Hygienekonzepten für die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg vom 29.05.2020

Die nachfolgenden Hygieneregeln gelten für die folgenden Personengruppen der Maßnahme (alle!): Pädagogisches Personal (Betreuende, Gruppenleitende, Gruppenhelfende, Praktikant\*inn\*en), Küchenpersonal, sonstiges Personal (Helfende, Hausmeister\*innen, Fahrer\*innen etc.) sowie Teilnehmer\*innen des Angebots.

Dieses Hygienekonzept wird Mitte Juli dem Ordnungsamt übermittelt. Den Eltern wird es gemäß Teilnehmerbrief auf der Webseite des Vereins bekannt gemacht. Mit Anmeldung von Kindern zur Teilnahme haben sich die Eltern verpflichtet dort alle relevanten Informationen nachzulesen.

## A. Hygienebeauftragte für die Ferienbetreuung

1. Für die Dauer der Ferienmaßnahmen wird eine Hygienebeauftragte bestimmt. Hierüber wird das zuständige Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt. Bestimmt wurde Frau Christin Gumbinger, als Vertreter Thomas Kittel.
2. Die Hygienebeauftragte ist erste Ansprechpartnerin innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu Fragen der Hygiene im Zusammenhang mit dem Angebot. Sie ist verantwortlich für die Kommunikation und Umsetzung der Hygienebestimmungen innerhalb des Waldheims.

## B. Teilnahmebeschränkung, Ausschluss und Ausbruchsmanagement

*Anmeldung; Aufnahme und Teilnahme*

1. Für den Betrieb der Ferienbetreuung 2020 vom Spatzennest-Team ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder UND gesunde Mitarbeitende ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 die Ferienbetreuung besuchen. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns, Fieber oder Husten. Kranke Kinder und Mitarbeitende dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.
2. Von der Teilnahme sind nach § 7 CoronaVO auch Personen ausgeschlossen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
3. Personen, die gemäß den Hinweisen des RKI Risikogruppen angehören, dürfen nicht in den Gruppen mitarbeiten.
4. Mitarbeiter, die aus medizinischen Gründen keine Atemmasken tragen können, werden nicht eingesetzt.
5. Bei Atemwegssymptomen bzw. Krankheitsanzeichen (z.B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Fieber, Durchfall) müssen die Kinder zu Hause bleiben bzw. die Einrichtung verlassen. Kinder werden zur Abklärung der Symptomatik abgeholt. Bis zur Abholung werden sie in dem ihrer Gruppe zugewiesenen Bereich isoliert betreut.
6. Der tägliche Aufenthalt von Kindern sowie aller Mitarbeitenden muss dokumentiert werden (Anwesenheitslisten). Das bekannte Dokumentationsverfahren aus den Vorjahren ist um die Uhrzeiten zu erweitern! Dabei wird 2020 konsequent und lückenlos auch die Uhrzeit beim täglichen Kommen und Gehen der Teilnehmerkinder in den Gruppen sowie aller Mitarbeitenden dokumentiert.

7. Beim Verlassen des Geländes in der Gruppe und bei der Rückkehr als Gruppe wird die Uhrzeit ebenfalls dokumentiert.

#### *Ausbruchmanagement für die Dauer der Ferienbetreuung*

8. Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.
9. In diesem Fall tritt die Hygienebeauftragte umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Tübingen unter Telefon 07071 207- 3388 in Kontakt, um ggf. weitere Schritte zu veranlassen. Den Weisungen der Gesundheitsämter wird Folge geleistet. Die Kommunikation mit den Eltern geschieht in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.
10. Alle Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen leiden, werden dem Gesundheitsamt benannt einschl. evtl. Vorerkrankungen, welche die Eltern uns kommuniziert haben. Alle Fälle werden nach Zeit, Ort und Person dokumentiert.
11. Verdachtsfälle werden unverzüglich und vertraulich über den Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen informiert. Verdachtsfälle werden von den weiteren Teilnehmenden isoliert.
12. Teilnehmende und Betreuende werden zeitnah in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen, die getroffenen und geplanten Maßnahmen informiert. Hierbei ist die Hygienebeauftragte erste Ansprechperson.
13. Wenn sich ein Verdachtsfall bestätigt, wird das Gesundheitsamt über mögliche Kontaktpersonen informiert, welche das Angebot vorzeitig verlassen haben. Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamtes von den Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu beachten.

### **C. Reinigung und Desinfektion; Personal- und Teilnehmerhygiene**

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist in besonderem Maße zu achten. Über Teil D. hinaus deutlich genannt sei hier die Hust- und Niesetikette, der Verzicht auf Händeschütteln und die Empfehlung die Hände vom Gesicht fern zu halten.
2. Für alle Personengruppen werden ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Reinigung der Hände zur Verfügung gestellt. Jede Gruppe bekommt eine Handwaschstation im ihr zugewiesenen Bereich. Dort sind stets ausreichend Seife und nicht wieder verwertbare Papierhandtücher vorhanden. Ergänzend oder alternativ können zur Handdesinfektion Spender aufgestellt werden. Für die anderen Mitarbeitenden wird eine weitere Handwaschstation aufgebaut. Das Händewaschen ist beim Betreten und Verlassen des Angebots vorgesehen sowie vor und nach jeder Mahlzeit und jedem Snack. Dazwischen jederzeit möglich.
3. Alle Personen, also Teilnehmer\*innen, Betreuer\*innen und Mitarbeiter\*innen waschen beim Betreten und beim Verlassen des Angebots die Hände.
4. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert, wenn keine Teilnehmer\*innen auf dem Gelände sind.
5. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit Räumlichkeiten und Handkontaktflächen in Berührung (dies trifft in den Toiletten zu), so werden die betreffenden Räumlichkeiten und Flächen mindestens 2 x täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert. Dies

betrifft Türklinken, Spültasten und Wasserhähne.

## **D. Abstandsregelung; Wegeregelung; Nutzung von Räumlichkeiten; Mundschutzpflicht**

1. Gemäß der Verordnung des Sozialministeriums vom 26.6.2020 für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist bei Veranstaltungen von unter 100 Personen (Mitarbeitende und Kinder) die Bildung von Gruppen nicht verbindlich vorgeschrieben. Im Sinne einer weitreichenden Prävention ist jedoch die Bildung von Gruppen auch hier sinnvoll, da ansonsten bei einem Corona-Ausbruch ggf. alle teilnehmenden Personen in eine 14-tägige Quarantäne müssen, während bei der Bildung von Gruppen dies nur für die betreffende Gruppe der Fall ist.

Bei Veranstaltungen mit über 100 Personen sind Gruppen bis max. 30 Personen zu bilden. Diese Gruppen-Regelung setzen wir um. Wir planen diese Gruppen mit Personen aus max. 20 Haushalten je Gruppe. Weitere Mitarbeitende gibt es im Leitungsteam, in der Küche und in der Technik/Orga, den Kleinteams von Mitarbeitenden ohne Arbeit in den Gruppen.

2. Innerhalb der jeweiligen Gruppe entfällt die Abstandsempfehlung (für Kinder und Mitarbeitende). Auch innerhalb der Kleinteams.  
Bei Kontakten zwischen den Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des §2 Absatz 1 CoronaVO ebenso bei evtl. Begegnungen mit Personen aus den Kleinteams.
3. Die Wegeregelung auf unserem Gelände, z.B. von den zugeordneten Gruppen-Bereichen zu den WCs, werden mit rotweißem Flatterband markiert, die Einhaltung der Abstandsempfehlung außerhalb der jeweiligen Gruppe und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen (z. B. Toiletten, ggf. Essensraum) werden Personal und Teilnehmer\*innen durch eine mündliche Belehrung kommuniziert sowie durch das Aufstellen von Hinweisschildern hingewiesen.
4. Die feste Zuweisung von Gruppen in Teilflächen des Geländes und die Wegeregelung auf dem Gelände sichert eine weitreichende Kontaktvermeidung.
5. Die Pausenhalle und die WCs werden mehrmals täglich gelüftet, wo möglich bleiben die Fenster der Toiletten dauerhaft geöffnet.
6. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum (Ausflüge, Unternehmungen) gilt §2 Absatz 2 in Verbindung von 9.1. Allg. CoronaVO (max. 20 Personen, ohne Abstandsregel)
7. Für gemeinsames An- und Abreisen in Fahrgemeinschaften sowie für Fahrten im öffentlichen Nahverkehr gilt für Kinder und Mitarbeitende Mund-/Nasenschutzpflicht. Mitarbeitende unterschiedlicher Gruppen sollen getrennt wohnen und anreisen.
8. Beim täglichen Bringen, Ankommen und Abholen der Teilnehmer\*innen besteht am Gelände Abstands- und Maskenpflicht. Hierauf wird durch das Aufhängen von Hinweisen und im Anschreiben an die Eltern hingewiesen.
9. Teilflächen des Geländes die einem bestimmten Spiel zugeordnet sind (Fußball, Federball, etc.) werden von den Gruppen nacheinander genutzt, Spielmaterialien werden vor einem Gruppenwechsel desinfiziert.

## **E. Ergänzende Hygieneregeln für den Bereich der Küche**

Für das Personal:

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung des Waldheim, Infektionsschutzgesetz IfSG und LMHV-Verordnung) bei der Verarbeitung von Lebensmitteln und der Ausgabe der Speisen ist seitens der Küchenleitung und des Küchenpersonals in besonderem Maße zu achten. Bei Essensausgabe durch das Küchenpersonal ist ein Mundschutz obligatorisch.

2. Die Ausgabe der Mahlzeiten an die Gruppenbetreuer\*innen erfolgt kontaktlos. Geschirr, Besteck und Getränkebehälter sind zu den Mahlzeiten gruppenweise auszugeben.
3. Der/die jeweilige Gruppenbetreuer\*in nimmt das Essen und Getränke für die jeweilige Gruppe an der Ausgabestelle der Küche in Empfang. Die Speisen werden in der Gruppe vom/von der Gruppenbetreuer\*in zentral geschöpft bzw. ausgegeben. Für die In-Empfangnahme und die Ausgabe der Speisen an die Gruppenteilnehmer\*innen werden ein Mund/-Nasenschutz (gleichzeitig Spuckschutz) sowie Einweghandschuhe empfohlen, ggf. zuvor gründliches Händewaschen und Händedesinfektion.
4. Die Mahlzeiten werden getrennt nach Gruppen in den jeweils zugewiesenen Teilflächen eingenommen. Auf Einhaltung der Abstandsempfehlung zwischen den Gruppen ist zu achten.
5. Geschirr, Besteck und Getränkebecher werden nach jeder Nutzung im Spülmobil maschinell bei mindestens 60 Grad gespült.
6. Essensreste werden von den Gruppenbetreuer\*innen in Tonnen für organische Abfälle (z.B. Refood) entsorgt.
7. Bei Ausgabe von Getränken außerhalb der Mahlzeiten ist auf eine hygienisch unbedenkliche Regelung zu achten. Die zentrale Ausgabe an Gruppenbetreuer\*innen erfolgt durch die Küche kontaktlos (Abholung). In den Gruppen geben die Gruppenbetreuer die Getränke aus.
8. Der Bezug des Essens ist derzeit noch im Ausschreibungsverfahren. Zum Angebot aufgefördert wurden mehrere Zentralküchen, Gaststätten, Metzgereien und Caterer. Wir kochen 2020 nicht selbst, wir lassen kochen.
9. Wir stellen im Bereich der Küche 2-3 Kühlschränke auf, keinen großen Kühlanhänger der betreten werden könnte. Kühlpflichtige Ware kaufen wir in Mössinger Supermärkten just-in-time. Jede Gruppe erhält einen eigenen Kühlschrank.

Für die Essensteilnehmer:

10. Vor Einnahme der Mahlzeiten und Snacks gründliches Händewaschen an der gruppeneigenen Handwaschstation.
11. Essen und Getränke dürfen nicht mit anderen Personen (Teilnehmende, Mitarbeitende) geteilt oder getauscht werden.

14. Juli 2020

Jugendforum Oberes Steinlachtal e.V.